

Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Heidweg".

---

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Heidweg" wurde vom Rat der Stadt Wachenheim die Einleitung des Umlegungsverfahrens beschlossen. Nunmehr wurde bei der Vermessung festgestellt, daß der durch das Gebiet führende Burgtalbach in seinen tatsächlichen Abmessungen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Dies war während der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht bekannt. Es war daher erforderlich, den Bebauungsplan entsprechend der Vorgabe des Katasteramtes, zu ändern.

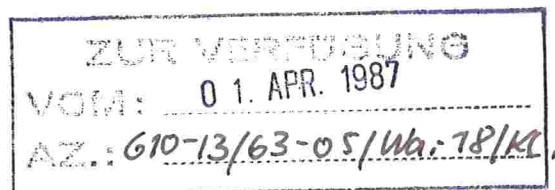
Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 5732/2 wurde die überbaubare Fläche entsprechend dem erstmaligen Planentwurf wieder ausgewiesen. Im Zuge der Reinzeichnung war hier versehentlich eine Änderung vorgenommen worden.

Ferner wurde es als erforderlich angesehen, die Höhe der Bauwerke zu begrenzen und die farbliche Gestaltung vorzugeben. Dies aufgrund der Lage des Baugebietes und zur Vermeidung daß die Bauwerke zu sehr in die Landschaft hinausragen.

Wachenheim, im Oktober 1986

*C. Nagel*

Nagel, Stadtbürgermeister



Amtsplan